

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW



Herrn Ministerialdirigenten
Markus Leßmann
Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter
des Landes Nordrhein-Westfalen
Horionplatz 1
40213 Düsseldorf

ausschließlich per E-Mail an: apg-wtg-reform@mgepa.nrw.de

Ansprechpartner/in:
Referentin Friederike Scholz
Tel.-Durchwahl: 0211 / 300 491 210
Fax-Durchwahl: 0211 / 300 491 5210
E-Mail: f.scholz@ikt-nrw.de

Aktenzeichen: 50.31.00/50.38.10 FS/MH

Ansprechpartnerin:
Susanne Ranscht
Tel.-Durchwahl: 0221 / 3771-440
Fax-Durchwahl: 0221 / 3771-409
E-Mail: susanne.ranscht@staedtetag.de

Aktenzeichen: 50.18.50 N / 50.52.07 N

Ansprechpartner:
Hauptreferent Dr. Matthias Menzel
Tel.-Durchwahl: 0211 / 4587-234
Fax-Durchwahl: 0211 / 4587-291
E-Mail: matthias.menzel@kommunen-in-nrw.de

Datum: 04.04.2013

Entwurf eines Gesetzes zur Entwicklung und Stärkung einer demografiefesten, teilhabeorientierten Infrastruktur und zur Weiterentwicklung und Sicherstellung der Qualität von Wohn- und Betreuungsangeboten für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen, Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen (GEPA NRW)

Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände NRW

Sehr geehrter Herr Leßmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem am 19.02.2013 vom Landeskabinett beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Entwicklung und Stärkung einer demografiefesten, teilhabeorientierten Infrastruktur und zur Weiterentwicklung und Sicherstellung der Qualität von Wohn- und Betreuungsangeboten für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen, Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen (GEPA NRW) sowie zu den vorgelegten Änderungsentwürfen der Verordnungen zum Alten- und Pflegegesetz (APG) und Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) nehmen die kommunalen Spitzenverbände wie folgt Stellung:

I. Grundsätzliches:

Eine Weiterentwicklung des Landespflegerechtes und des Wohn- und Teilhabegesetzes wird als sinnvoll und auch notwendig betrachtet. Im Hinblick auf die demografische Entwicklung werden die den Entwürfen zugrunde liegenden Überlegungen grundsätzlich unterstützt und befürwortet. Die inhaltliche Anpassung und Abstimmung der beiden Gesetze

sowie der mit dem Gesetz einhergehenden Rechtsverordnungen werden im Sinne einer Vereinfachung und erleichterten Handhabung für sinnvoll und zielführend erachtet. Im Rahmen der Novellierung werden neben der pflegerischen Versorgung und den professionellen Strukturen auch die Betreuung, die soziale Infrastruktur und das Lebensumfeld am herkömmlichen Wohnort in den Blick genommen, was wünschenswert erscheint.

Aufgrund des Sachzusammenhangs zwischen den kommunalen Aufgaben im Bereich der Pflege, die sowohl im Kontext der Sozialhilfe gemäß SGB XII als auch im Landespflegegerecht geregelt sind, ist eine Vernetzung der Kreisaufgaben mit den Kompetenzen der kreisangehörigen Kommunen sinnvoll. Unabhängig von der Finanzierung von Pflegeleistungen aus Sozialhilfemitteln können die Kompetenzen der kreisangehörigen Kommunen, insbesondere eine trägerunabhängige Pflegeberatung und die Kenntnisse der lokalen Gegebenheiten und der Angebotsstrukturen im unmittelbaren Wohnumfeld, dazu genutzt werden, alternative Unterstützungsformen zu einer Heimunterbringung und somit den Vorrang ambulanter Leistungen zu verwirklichen.

Auch die neue Struktur des WTG und der WTG-Durchführungsverordnung (WTG-DVO) mit verschiedenen Angebotstypen und darauf abgestimmten Anforderungen wird befürwortet.

Es ist jedoch von einem erheblichen Mehraufwand der Kommunen, sowohl aus den Neuregelungen des WTG als auch aus denen des APG resultierend, auszugehen. Der Einschätzung, dass es sich durch Deregulierungen und Vereinfachungen an anderer Stelle im Ergebnis um kostenneutrale Änderungen handeln wird, kann nicht gefolgt werden.

Für den Bereich des WTG sei als Beispiel einer erheblichen Aufgabenerweiterung die Ausweitung des Prüfauftrages auf das Servicewohnen sowie auf Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen und auf ambulante Dienste, aber auch die Erweiterung des Prüfauftrages im Bereich der Wohngemeinschaften genannt. Die Prüfung ordnungsbehördlicher Maßnahmen im Sinne des § 37 Abs. 2 WTG wird absehbar voraussichtlich eine qualitative Verbesserung für die Nutzerin/den Nutzer bringen. Sie ist jedoch auch mit einem erheblichen Mehraufwand für die WTG-Behörde verbunden.

Mehraufwand in nicht unerheblichem Maße ist des Weiteren im Zusammenhang mit dem neu vorgegebenen Verfahren zur Veröffentlichung der Prüfergebnisse zu erwarten, die künftig neben der Erstellung eines Prüfberichtes auch das Verfassen eines Anhörungsschreibens bis hin zur Bearbeitung einer möglichen Erwiderung des Betreibers sowie der daraus folgenden Abänderung bzw. Gegendarstellung beinhalten wird. Auch die nun vorgesehene Selbstdarstellungsmöglichkeit der Einrichtungsträger wird zu einer Mehrbelastung führen, da die Selbstdarstellung überprüft werden muss.

Auf der anderen Seite wird bezweifelt, dass eine Verlängerung der Prüfintervalle in einer merklichen Zahl und mit spürbaren Auswirkungen auf den Aufwand greifen wird. Jedenfalls bei Einrichtungen der Eingliederungshilfe bleibt es mangels weiterer Prüfzuständigkeiten in jedem Fall bei jährlichen Prüfungen.

Mit der Regelung des § 4 Abs. 7 WTG, welche die Zuständigkeit nach LBauO für allgemein baurechtliche Anforderungen regelt, wird des Weiteren suggeriert, die Überprüfung der baulichen Barrierefreiheit entfalle mit entlastender Wirkung für die WTG-Behörde.

Die Bearbeitung von Fragestellungen im Zusammenhang mit dem Thema Barrierefreiheit ist jedoch nur augenscheinlich nicht mehr Aufgabenbestandteil der WTG-Behörde. Denn einerseits werden die Bauordnungsbehörden im Rahmen der fachbehördlichen Beteiligung die Beantwortung der bauordnungsrechtlichen Frage nach der Erfüllung der Barrierefreiheit den WTG-Behörden antragen. Andererseits bleibt die Prüfung weiterhin wegen der schutzzweckrelevanten Anforderung an eine „selbständige“ Nutzung der Betreuungseinrichtung sowie im Prüfkriterium „Sicherheit“ nötig.

Daneben werden auch mit dem Entwurf des APG NRW neue Aufgaben geschaffen, die zusätzlichen Aufwand bei den Kommunen erzeugen werden. Beispielhaft sei an dieser Stelle das Ausweiten bestehender Berichtspflichten in § 7 sowie die erhebliche Ausweitung des Aufgabenkatalogs der kommunalen Konferenz Pflege und Alter nach § 8 genannt.

Wünschenswert wäre eine Unterstützung durch das Land im Rahmen des Landesförderplanes bei der Vorhaltung von ambulanten Diensten und Angeboten zur Unterstützung pflegender Angehöriger. Gerade auch im Bereich der Wohnberatungsstellen wäre eine wieder-auflebende Unterstützung seitens des Landes hilfreich.

Es sei darauf hingewiesen, dass die hier aufgeführten Mehraufwände nur beispielhaft, keinesfalls aber als abschließende Aufzählung, zu verstehen sind. Einzelheiten werden dem durchzuführenden Konnexitätsverfahren vorbehalten bleiben. Eine konkrete Bezifferung der entstehenden Mehraufwände ist auch mangels bestehender Erfahrungswerte in bestimmten Bereichen in der nötigen Detailschärfe noch nicht möglich. Abzugebende Prognosen werden in einem späteren Verfahren nochmals an der Realität zu messen sein.

Es wird im Übrigen angeregt, die einzelnen Tatbestände und Verfahren, mit denen ein nicht unerheblicher Mehraufwand für die Kommunen verbunden sein wird, insgesamt noch einmal auf ihre Sinnhaftigkeit zu überprüfen, um die Entstehung von Mehraufwand auf ein sinnvolles Maß zu begrenzen.

II. Zu den Entwürfen im Einzelnen

Unabhängig von den Auswirkungen in Bezug auf zu erwartende Mehraufwände, die im Rahmen des einzuleitenden Konnexitätsverfahrens zu ermitteln sind, möchten wir zu den einzelnen Vorschriften der Gesetzesentwürfe Folgendes anmerken:

1. Zu den Regelungen des APG NRW:

Zu § 4: Sicherstellung und Koordinierung der Angebotsstruktur

Die Sinnhaftigkeit nicht pflegerischer Angebote im Sinne des § 4 Abs. 2 vor dem Hintergrund des Präventionsgedankens wird gesehen. Die Nachweisbarkeit eingesparter Aufwendungen für entbehrlich werdende pflegerische Angebote im Wege einer Prognose erscheint jedoch fragwürdig. Die Verknüpfung mit einer Verpflichtung zum Tätigwerden

wird abgelehnt. Die Kostenneutralität wird sich schwer belegen lassen. Es wird darüber hinaus die Gefahr gesehen, dass der Versuch unternommen werden könnte, Individualansprüche aus der Vorschrift abzuleiten. Eine solche Möglichkeit ist in jedem Fall auszuschließen.

Zu § 7: Örtliche Planung

Eine verbindlichere Ausgestaltung der Planung wird grundsätzlich begrüßt. Die Notwendigkeit, Daten der örtlichen Planung jährlich zusammenzustellen, wird mit Blick auf die im Zwei-Jahres-Rhythmus erfolgende Erhebung und Auswertung von Daten in der Pflegestatistik in Frage gestellt. Eine aussagekräftige Pflegeplanung sollte aber grundsätzlich im Abgleich mit den örtlichen Bestandsdaten der Landespflegestatistik erfolgen. Die jährliche Zusammenstellung der Daten wird im Übrigen mit erheblichem Mehraufwand einhergehen. Ein mehrjähriges Planungsintervall hat sich in der Praxis bewährt. Auch der Abstimmungs- und Beteiligungsprozess mit anderen Beteiligten wird einen Mehraufwand auslösen.

Zu § 8: Kommunale Konferenz Alter und Pflege

Das Bemühen, den Kommunen mit Abs. 2 Nr. 7 ein Steuerungsinstrument bei der örtlichen Pflegeplanung an die Hand zu geben, indem die nachfolgende Fördermöglichkeit für stationäre Neubauvorhaben durch das Pflegewohngeld von der Präsentation in der Konferenz Pflege und Alter abhängig gemacht wird, ist zu begrüßen. Im Ergebnis wird die Effektivität dieses weichen Steuerungsinstrumentes abzuwarten sein. Gerade im Hinblick auf die Struktur der Konferenz, in der auch die jeweiligen Konkurrenten der Träger von Neueinrichtungen Mitglied sind, scheint eine Entscheidungsfindung schwierig. Auch der Abstimmungsmodus ist ungeklärt.

Um die Kommunale Konferenz Alter und Pflege in einer arbeitsfähigen Größe zu halten, sollten, wie in der Vergangenheit, die unterschiedlichen Gruppen nur jeweils einen/eine Vertreter/in benennen können. Nimmt man die Formulierung in § 8 Abs. 3 Nr. 3 wörtlich, so wären alle vor Ort tätigen Pflegeeinrichtungen Mitglied der örtlichen Konferenz, was einer Arbeitsfähigkeit der Konferenz entgegenstehen würde.

Gemäß Abs. 4 sind die Berichte der Behörden nach § 14 Abs. 7 WTG einzubeziehen, umfasst sind davon die Ergebnisse der jeweiligen Prüfungen. Bisher waren lediglich allgemeine Erfahrungsberichte der Heimaufsicht mit einzubeziehen. Die Einbeziehung aller Prüfberichte in die örtliche Konferenz würde den Rahmen sprengen.

Die jährliche Berichterstattung über die Ergebnisse der Beratung an das zuständige Ministerium bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres wird zu einem erheblichen Aufwand führen.

Zu §§ 10ff. iVm. APG-VO: Investitionskostenförderung

Weiterhin ist eine umfassende investive Förderung der pflegerischen Angebote vorgesehen. Insbesondere für den Fall der Förderung der stationären Pflege mittels Pflegewohngeld werden die Regelungen kritisch bewertet. Es wurde bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass das Pflegewohngeld als dritte Leistungssäule neben der Pflegeversicherung und der Hilfe zur Pflege nach SGB XII mit einem erheblichen, nicht mehr zu rechtfertigenden Verwaltungsaufwand verbunden ist. Vor diesem Hintergrund halten wir die Abschaffung des Pflegewohngeldes nach wie vor für geboten.

Die vorgenommenen Modifizierungen zur Bewilligung und Berechnung des Pflegewohngeldes tragen jedoch den insoweit von dieser Seite geäußerten Kritikpunkten hinsichtlich der Gefahr einer missbräuchlichen Inanspruchnahme grundsätzlich Rechnung und werden unter der Voraussetzung, dass am Pflegewohngeld festgehalten werden soll, begrüßt. Allerdings wird auch mit den Neuregelungen ein bürokratischer Aufwand bestehen bleiben.

Die mögliche Erweiterung der Fläche auf 55 m² gemäß § 4 Abs. 2 APG-VO wird zu Mehrkosten im Bereich des Pflegewohngeldes führen und ist insoweit zu überdenken. Ein Anstieg der Kosten durch das Pflegewohngeld ist des Weiteren aufgrund der erhöhten Abschreibungsmöglichkeiten für Modernisierungen und Ersatzneubau zu erwarten. Es wird insoweit positiv bewertet, dass die Erhöhung der Abschreibungsmöglichkeit von 2% auf 4% auf Modernisierungen und Ersatzneubau beschränkt bleibt und nicht für den Neubau gelten wird.

Die Problematik im Zusammenhang mit Beihilfezahlungen bleibt bestehen. Die Beihilfestellen verweigern eine Zahlung, wenn ein Pflegewohngeldanspruch besteht. Pflegewohngeld kann aber erst berechnet werden, wenn bekannt ist, in welcher Höhe ein Beihilfeanspruch besteht. Teilweise werden seitens der Beihilfestelle die Investitionskosten vorab aus der Beihilfe herausgerechnet.

Nach § 3 Abs. 7 Punkt 2 APG-VO wird kein Pflegewohngeld gezahlt, wenn nach Inkrafttreten des APG neu zu errichtende Einrichtungen keinen Nachweis über die Vorstellung des Neubauvorhabens in der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege vorlegen. Unklar bleibt, wie dieser Nachweis auszusehen hat und wer ihn erstellt.

In § 3 Abs. 10 APG-VO ist bei Einkommens- und Vermögensänderungen von mehr als 30 % eine Anpassung, in der Regel für die Zukunft, möglich. Eine rückwirkende Anpassung soll dann erfolgen, wenn Mitteilungspflichten nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig missachtet wurden. Es wird bezweifelt, dass diese „Belohnung“ gewollt ist.

Zu § 11: Investitionskostenförderung für Pflegewohngemeinschaften

Aus der Gesetzesbegründung wird deutlich, dass Einzelheiten der Förderung erst infolge eines noch einzuholenden wissenschaftlichen Gutachtens festgelegt werden sollen. Es wird kritisch gesehen, einen Anspruch zu schaffen, der aktuell aber noch nicht erfüllt werden kann. Unklar ist, wer überprüfen soll, ob die Wohngemeinschaft eine angemessene Alternative zur Nutzung einer nach § 10 APG geförderten Einrichtung darstellt und wie diese Prüfung erfolgen soll.

Zu § 16: Angebote zur Unterstützung pflegender Angehöriger

Die Zielsetzung des Gesetzes, pflegende Angehörige verstärkt in den Fokus zu nehmen, ist zu begrüßen. Allerdings ist damit für die Kommunen auch der Einsatz zusätzlicher finanzieller und personeller Ressourcen verbunden. Die Einschränkung der finanziellen Verantwortung auf den ansonsten pflegerischen Aufwand ist unklar und schwer mess- und nachweisbar. Insoweit wird auf unsere Ausführungen zu § 4 APG verwiesen.

2. Zur Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes

Zu § 1: Förderung ambulanter Pflegeeinrichtungen

In Abs. 2 Nr. 3 stellt die Formulierung „auf Verlangen des überörtlichen Trägers“ einen redaktionellen Fehler dar, da die Investitionskostenförderung ambulanter Dienste in Trägerschaft der örtlichen Träger liegt.

Zu § 3: Pflegegeld – anrechenbares Einkommen

Die genannte Rechtsgrundlage für den Barbetrag in § 3 Abs. 5 Nr.1 „§ 35 Abs. 2 SGB XII“ ist nicht zutreffend, die Rechtsgrundlage ist § 27 b Abs. 2 SGB XII.

Die Vorlage von Nachweisen der Einrichtung über die Beachtung qualitativer Vorgaben durch den Heimbewohner überfordert möglicherweise die Heimbewohner.

Der Verweis in Abs. 6 bezüglich der gesondert berechenbaren Aufwendungen auf § 6 muss richtigerweise auf § 5 erfolgen.

Gemäß Abs. 8 besteht eine Rückforderungsmöglichkeit bei Nichteinhaltung der Mitwirkungspflichten. Unklar ist, von wem die Rückforderung zu leisten ist.

Zu § 5 Abs. 10: Gesonderte Berechnung von Investitionsaufwendungen

Im letzten Satz des Absatzes wird auf § 9 Abs. 3 APG verwiesen; der richtige Verweis müsste auf § 10 Abs. 3 erfolgen.

3. Zu den Regelungen des WTG:

Zu § 1: Zweck des Gesetzes

Für Beschäftigte positive Rahmenbedingungen zu schaffen, obliegt der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers. Es ist inhaltlich unklar, wie bzw. durch wen diese Rahmenbedingungen sicherzustellen sind. Sollte die Prüfung dieser Rahmenbedingungen auch in den Prüfbereich

der Heimaufsicht fallen, ginge damit eine Aufgabenerweiterung einher. Auch seitens der Interessenvertretungen der Mitarbeiter in Einrichtungen könnte diese Formulierung dahingehend verstanden werden, dass die Heimaufsicht zu Prüfungen veranlasst wird, die bisher beispielsweise dem Amt für Arbeitsschutz oblagen. Es wird angeregt, diese Formulierung zu streichen.

Zu § 3: Begriffsbestimmungen

In Abs. 5 Satz 2 wird „Hauswirtschaftskraft“ definiert, es sollte von „Hauswirtschaftsfachkraft“ gesprochen werden.

Zu § 4: Allgemeine Anforderungen (an Wohn- und Betreuungsangebote)

Die Sicherstellung eines ausreichenden Schutzes vor Infektionen gemäß Abs. 4 könnte zu Doppelprüfungen führen, wenn auch seitens des Gesundheitsamtes eine Prüfung erfolgt.

In Abs. 8 sollte „in regelmäßigen Abständen“ näher definiert werden, um Auseinandersetzungen mit Anbietern zu vermeiden.

Gemäß Abs. 9 müssen Einrichtungsleitung und Pflegedienstleitung eine geeignete Weiterbildung abgeschlossen haben. Eine Definition, was unter geeignete Weiterbildung verstanden wird, fehlt.

Bei Festlegung der Vorbehaltsaufgaben für Fachkräfte gemäß Abs. 11 stellt sich die Frage, welche Fachkräfte in Einrichtungen der Eingliederungshilfe für die Steuerung und Überwachung der Förder- und Hilfeplanung verantwortlich handeln dürfen. Erzieher und Sozialpädagogen sowie Sozialarbeiter werden nicht benannt.

Zu § 5: Teilhabe am Leben in der Gesellschaft

Bezüglich der Wahrnehmung auswärtiger Termine (§ 5 Abs. 2 Nr. 3) bestehen unklare Auffassungen von Ansprüchen seitens der Nutzer und Leistungsanbieter. Eine Klarstellung wäre hilfreich.

Zu § 6: Informationspflichten, Beschwerdeverfahren

Um Missverständnissen vorzubeugen, wäre eine Klarstellung in § 6 Abs. 1 Nr. 5 durch die Formulierung „Einblick in ihre Dokumentation“ geeignet.

Zu § 12: Abwägungsgebot und einheitliche Rechtsanwendung

Die Koordinierung der verschiedenen Prüfinstanzen durch die zuständige Behörde gestaltet sich in der Praxis schwierig.

Zu § 13: Möglichkeit begründeter Abweichungen von Anforderungen

Die Frist zur Entscheidung innerhalb von vier Wochen erscheint knapp bemessen.

Der Begriff „gering“ sollte näher erläutert werden.

Im derzeit gültigen WTG ist in § 7 Abs. 6 die Möglichkeit der Befristung und des Widerrufs formuliert. Auch wenn sich dies aus dem VwVfG ableiten lässt, kann dieses Wissen bei den Betreibern nicht vorausgesetzt werden. Eine Klarstellung führt zu weniger Nachfragen. Auch die Klarstellung, dass der Betreiber verpflichtet ist, eine Änderung des Konzeptes unverzüglich mitzuteilen, führt zur Vermeidung von Fehleinschätzungen.

Zu § 15: Mittel der behördlichen Qualitätssicherung

Gemäß § 15 Abs. 6 wird die Behörde zur Mitteilung von fachlicher und persönlicher Ungeeignetheit von Beschäftigten verpflichtet. Ergänzend sollte ausgeführt werden, wann von einer „Ungeeignetheit“ in diesem Sinne auszugehen ist.

Zu § 18: Begriffsbestimmungen

Der Einrichtungsbegriff ist aufgrund unterschiedlichster Konstellationen teilweise noch unklar. Einrichtungen eines Trägers, die selbständig arbeiten und die Dienstplangestaltung selber übernehmen, aber in Bezug auf Leitung und Organisation sowie Strukturqualität vom Träger gelenkt werden, würden als selbständige Einrichtungen gewertet. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage des Erfordernisses einer eigenen Einrichtungsleitung für Träger mit mehreren Einrichtungen. Abhängig von der Einordnung kann auch die Anzahl der durchzuführenden Prüfungen variieren.

Die Begrifflichkeiten in § 18 Nr. 1 „zur Verfügung stellen“, in der Begründung der Vorschrift „anbieten“ oder nach dem alten Gesetz „vorhalten“ haben in der Praxis zu Irritationen geführt, welche Unterscheidung es bei der Anwendung der Begriffe gibt. Eine Klarstellung wäre wünschenswert.

Zu § 19 Abs. 3: Grundsätzliche Anforderungen – Gesamtverantwortung

Die Regelung in Abs. 3 steht in Widerspruch zur Regelung in § 15 Abs. 7, wonach eine behördliche Anordnung gegenüber demjenigen zu erfolgen hat, in dessen Verantwortungsbereich die nicht erfüllte Anforderung fällt.

Zu § 23: Behördliche Qualitätssicherung (Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot)

Die mit Abs. 2 verfolgte Möglichkeit der Arbeitserleichterung tritt im Bereich der Eingliederungshilfe nicht ein, da keine „vergleichbare Institution“ Prüfungen durchführt. Von der jährlichen Prüfung kann im Bereich der Eingliederungshilfe nicht abgewichen werden. Es

ist im Übrigen unklar, welche weiteren Institutionen als „vergleichbar“ angesehen werden können.

Auch an dieser Stelle wird darauf verwiesen, dass im Bereich der stationären Einrichtungen für ältere pflegebedürftige Menschen eine Verlängerung der Prüfintervalle nicht immer möglich sein wird, weil die Prüfergebnisse dies nach den bisherigen Erfahrungen der Kommunen häufig nicht zulassen. Da dem MDK keine ordnungsbehördlichen Befugnisse zustehen, verbleibt die Umsetzung ordnungsbehördlicher Maßnahmen zur Qualitätssicherung in Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich der Heimaufsicht.

Die Begrifflichkeit „wesentliche Mängel“ sollte näher definiert sein.

Zu § 24: Begriffsbestimmungen (ambulante Wohngemeinschaften)

Als ambulant betreute Wohngemeinschaften werden Wohn- und Betreuungsangebote definiert, bei denen mehrere Menschen in einer Wohnung mit einem gemeinsamen Hausstand leben. Begrifflich davon nicht erfasst sind demnach Wohnanlagen mit Einzel-Apartments (komplett mit Wohn-, Schlaf- und Küchenbereich), die zusätzlich über Gemeinschaftsflächen sowie Diensträume für Betreuungskräfte verfügen und in denen der Prozess durch Fachleistungsstunden und eine auch gegebenenfalls nachts anwesende Betreuungskraft begleitet wird. Dem Schutzgedanken des WTG folgend müsste diese Einrichtung weiterhin unter das WTG fallen. Hier hat eine Klarstellung zu erfolgen.

Zu § 30: Behördliche Qualitätssicherung (anbieterverantwortete Wohngemeinschaften)

Es sollte klargestellt werden, was unter „regelmäßig“ bezogen auf die Statusprüfung bei ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach Abs. 1 im Sinne einer einheitlichen Rechtsanwendung zu verstehen ist. Auch wenn dabei die Selbsteinschätzung der Nutzerinnen und Nutzer besonders berücksichtigt werden soll, wird die Eigenverantwortung von selbstverantworteten Wohngemeinschaften durch die regelmäßige Prüfung teilweise aufgehoben.

Bisher haben keine Prüfungen des MDK in Wohngemeinschaften stattgefunden. Eine Verlängerung des Prüfintervals nach Abs. 3 scheidet somit aus.

Klargestellt werden sollte, was unter „Bekanntwerden“ der Wohngemeinschaft zu verstehen ist.

Die Überprüfung und Auswertung von Prüfberichten anderer Prüfinstitutionen zur Entscheidung, ob eine eigene Prüfung zu erfolgen hat, wird bereits unabhängig von einer tatsächlich durchgeführten Prüfung Aufwand verursachen.

Zu § 37 Abs. 1, 2, § 45 Abs. 1 S. 1: Aufgabenwahrnehmung als Ordnungsbehörde

Eine anlassbezogene Prüfung ambulanter Dienste bei Angeboten nach § 24 Abs. 2 wird zu einem vermehrten Aufgabenzuwachs führen. Die Praxis zeigt, dass ein Umdenken von

Bewohnern, Angehörigen und Betreuern stattgefunden hat, das zu einer kritischeren Sicht auf die Arbeit von Einrichtungen führt. Die Inanspruchnahme der WTG-Behörde als Ordnungsbehörde auf dieser Grundlage ist nicht abschätzbar. Es ist von einem nicht unerheblichen Mehraufwand der WTG-Behörde auszugehen. Nach Kenntniserlangung der Bevölkerung von einer Zuständigkeit wird die WTG-Behörde ggf. in einer erheblichen Anzahl der Fälle eingeschaltet werden. Dies hat vor allem Auswirkungen für die Kreise, bei denen eine Zuständigkeitsverlagerung von der Stadt/Gemeinde auf den Kreis stattfindet.

Zu § 44: Ordnungswidrigkeiten

Die bisher vorhandenen Möglichkeiten, Ordnungswidrigkeiten zu ahnden, werden durch das neue WTG reduziert. In § 44 Abs. 1 Nr. 3 sollte auch der Verweis auf § 15 Abs. 3 aufgenommen werden, da in diesem Fall bereits eine Anordnung ausgesprochen wurde und ein Verstoß mit Bußgeld geahndet werden muss. In § 44 Abs. 1 Nr. 7 sollte ergänzt werden, dass § 239 StGB unberührt bleibt.

Zu § 46: Zusammenarbeit der Behörden

Der Abschluss einer Vereinbarung zur Kooperation der verschiedenen Institutionen im Rahmen ihrer Prüftätigkeit gemäß Abs. 3 erscheint sinnvoll. Unklar ist, ob jede Kommune eine solche Vereinbarung abschließen soll. Sollte eine übergeordnete Vereinbarung angestrebt werden, ist auf die unterschiedliche Situation in den verschiedenen Kommunen hinzuweisen. Es kann sich dann allenfalls um ein Muster handeln.

Zu § 49: Übergangsregelung

Es wird eine nicht ausreichende Kenntnis der gesetzlichen Neuregelungen von Anbietern von Wohn- und Betreuungsleistungen befürchtet. Folge wären vermehrt Ordnungswidrigkeiten, die es zu ahnden gilt.

Zu Gebührenermächtigung

Derzeit ist in § 16 Abs. 4 WTG eine Gebührenermächtigung enthalten. Im Gesetzesentwurf fehlt eine solche Ermächtigung, was sicher auf einem Redaktionsversehen beruht.

4. Zu den Regelungen der WTG-DVO

Zu § 2: Persönliche Ausschlussgründe

Es wird die Erläuterung des Begriffs „regelmäßig“ in Abs. 3 (Vorlage von Führungszeugnissen in regelmäßigen Abständen) angeregt.

Zu § 4: Veröffentlichung der Prüfergebnisse

Der erhöhte Aufwand zur Erstellung eines Prüfberichtes, insbesondere die Gelegenheit zur Äußerung der Einrichtung, führt zu erheblicher Arbeit und ist in den vorgesehenen 3 Monaten schwer machbar. Insbesondere durch die 4-wöchige Anhörungsfrist der Leistungsanbieter und die eventuell erforderliche Korrektur des Berichtes ist die Zeit sehr knapp bemessen.

Zu § 6: Allgemeine Anforderungen

Während in § 6 Abs. 3 für die baulich-räumliche Gestaltung eine Nettogrundfläche von 45 qm angegeben ist, ist eine Förderung von Einrichtungen der Kurzzeitpflege und der vollstationären Dauerpflege über 50 qm nur nach Einvernehmen möglich (§ 4 Abs. 2 APG-VO). Diese Angaben sollten angeglichen werden.

Zu § 12: Grundsätze der Zusammenarbeit

Die Information des Beirats ist als Sollvorschrift formuliert, gleichzeitig ist jedoch gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 1 WTG-DVO eine Ordnungswidrigkeit bei Nichteinhaltung formuliert; dies ist widersprüchlich.

Zu § 22: Anzeigepflichten

Es bedarf der Klarstellung, ob gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 3, § 32 Änderungen in den Platzkapazitäten oder aber Änderungen bei der Anzahl der belegten Plätze, also die Anzahl der Nutzer, mitzuteilen sind.

5. Zu den Anlagen 1 und 2 zu §§ 4, 5 WTG-DVO

Auch wenn die Prüfberichte nicht Teil der Dokumente der Stellungnahme waren, werden an dieser Stelle einige Anmerkungen zu den vorgelegten Prüfberichtsentswürfen gemacht:

Da derzeit kein Entwurf eines Rahmenprüfkataloges vorliegt, wird die Bewertung der Prüfberichte als kritisch gesehen.

Die Bewertung A (kein Mangel) und B (geringfügiger Mangel) rückt die Einrichtungen direkt in den Negativbereich. Gerade im Bereich „Bewertung B“ werden seitens der Kommune Feststellungen als Verbesserungs- bzw. Optimierungsbedarfe bezeichnet und seitens der Einrichtungen geschätzt.

Die in den Prüfberichten genannten Punkte Speise- und Getränkeversorgung, Wäsche, Pflege- und Betreuungsqualität bedürfen einer Erläuterung, da sonst keine einheitliche Prüfung möglich ist. Auch für die Kunden stellen die Entwürfe keine Hilfe dar, da sie zu allgemein gehalten sind.

Wir bitten, unsere Ausführungen zu berücksichtigen.

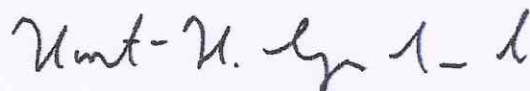
Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Verena Göppert
Beigeordnete
des Städtetages Nordrhein-Westfalen



Reiner Limbach
Beigeordneter
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Horst-Heinrich Gerbrand
Beigeordneter
des Städte- und Gemeindebundes
Nordrhein-Westfalen